



Gleitschirmfreunde Urbach e.V.
1. Vorsitzender Dr. Walter Conzelmann
August-Lämmle-Str. 14
73660 Urbach

Gmund, 29.04.2010 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Gänsberg", 73660 Urbach**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilte Erlaubnis „Gänsberg“ vom 30.07.2002 (zuletzt verlängert am 05.11.2007) wird aufgrund des Antrags vom 12.07.2007 in Verbindung mit dem Ornithologischen Fachgutachten Gänsberg vom März 2009 und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 4776 (Starts) und 4724 (Landungen), Gemarkung Urbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In der störempfindlichen Zeit vom 1.4. bis 30.08. (Leitart Wendehals) darf der Flugbetrieb nur zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr durchgeführt werden.
2. Zur Dokumentation hat der Verein ein Flugbuch zu führen.
3. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine Gegenwindkomponente von mind. 10 km/h gegeben ist. Seiten- und Rückenwindstarts sind nicht gestattet.
4. Ausbildungsflüge sind nicht zulässig.
5. Jeder Pilot benötigt vom Geländehalter eine Einweisung in die Auflagen und das Gelände.
6. Auf dem Startgelände ist eine Informationstafel für Piloten aufzustellen (Darstellung der Auflagen und Lage im FFH-Gebiet).
7. Es dürfen keine publikumswirksamen Flugveranstaltungen durchgeführt werden.
8. Starts und Landungen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen durchgeführt werden.
9. Für den Erhalt der Struktur des Vogelschutzgebietes übernimmt der Verein Gleitschirmfreunde Urbach regelmäßig in Abstimmung mit Naturschutzbehörde und Gemeinde Urbach habitatsverbessernde Maßnahmen (z.B. Offenhaltung des Geländes).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.07.2002 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr erstmalig eine Außenstarterlaubnis am „Gänsberg“. Seitens der Naturschutzbehörden und des Ministeriums Ländlicher Raum Baden Württemberg (MLR) wurde eine Flugzeitbeschränkung während der Vogelbrutzeit gefordert, solange keine anderweitigen Untersuchungen vor Ort eine Unbedenklichkeit belegen.

Mit Datum des 12.07.2007 wurde durch den Verein eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt und mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Rems-Murr-Kreises erteilt.

Aufgrund der Beschränkung des Flugbetriebes auf die Zeit außerhalb der Brutzeit beauftragte der Verein einen ornithologischen Fachgutachter für eine

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) am Gänsberg. Der Fachgutachter kam im März 2009 zu folgendem Ergebnis: „Der relevante Brutvogelbestand streng geschützter (bzw. FFH-) Arten wurde außerhalb und meist in größerer Entfernung zur Flugschneise im Bereich des 65 ha großen untersuchten Streuobst- und Waldrandgebiets am Gänsberg festgestellt. In der Umgebung befand sich ein Revier des Wendehalses, zudem wurden Grünspecht und Mäusebussard hier gelegentlich angetroffen, deren Niststätten sich jedoch weiter entfernt befanden. Ferner wurden Gartenrotschwanz und Grauschnäpper als Brutvogel festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Vogelarten im Fluggelände und näheren Umfeld durch einen zeitlich ausgedehnten Flugbetrieb durch den Verein der Gleitschirmfreunde Urbach kann weitgehend ausgeschlossen werden.“

Mit Datum des 29.01.2010 wurde das Gutachten bei der Oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) besprochen und naturschutzfachliche Auflagen abgestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis stimmte mit Datum des 22.4.2010 der Neufassung der Erlaubnis zu. Die Zustimmung nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung wurde erteilt.

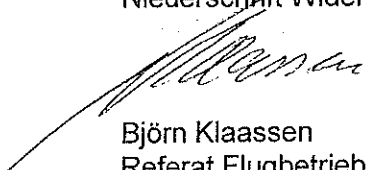
Die Erlaubnis konnte daher erweitert werden. Zum vorbeugenden Schutz von Vogelarten wurde der Flugbetrieb während der Brutzeit auf die Zeit bis 17.00 Uhr beschränkt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb